

99089045007000

Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 Zulassung

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011980/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme für das Abbrennen privater Kleinfeuerwerke außerhalb des Jahreswechsels beantragen
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Feuerwerk, Pyrotechnik, Kleinfeuerwerk, Knaller, Böller, Raketen, Feuerwerksbatterien,

Modul	Sachverhalt
	Feuerwerksraketen, Kanonenschläge, Sprenggesetz, Sprengstoff, explosionsgefährliche Stoffe, Feuerwerkskörper
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.06.2022
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 24 Absatz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_24.html
Teaser	Wenn Sie als Privatperson außerhalb des Jahreswechsels ein Kleinfeuerwerk abbrennen möchten, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung. Diese müssen Sie vorab beantragen und kann gegebenenfalls mit Auflagen versehen werden.
Volltext	Sie benötigen für das Abbrennen von Feuerwerken außerhalb des Jahreswechsels eine vorab beantragte Genehmigung.

Modul

Sachverhalt

	Für Hamburg gilt:
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Gegebenenfalls eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Für das Abbrennen von Kleinfeuerwerken der Kategorie F2 müssen Sie mindestens 18 Jahre alt sein. • Es muss ein spezieller Anlass vorliegen (zum Beispiel eine Goldene Hochzeit).
Kosten	Variabel
Verfahrensablauf	Eine Zulassung für die Ausnahme des Abbrennens von Kleinfeuerwerken (Kategorie F2) können Sie schriftlich beantragen.

Für Hamburg gilt:

- Den Antrag für die Zulassung einer Ausnahme für das Abbrennen von Kleinfeuerwerken (Kategorie F2) müssen Sie vorab bei der zuständigen Behörde einreichen.
- Die zuständige Behörde prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Ihnen eine Ausnahmegenehmigung bewilligt werden kann. Es wird geprüft, dass keine Gefahr durch das Kleinfeuerwerk besteht, ein begründeter Anlass vorliegt und alle relevanten Dokumente vorliegen.
- Bei fehlenden Dokumenten werden Sie kontaktiert.
- Bei begründetem Anlass und unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente stellt Ihnen die zuständige Behörde eine Genehmigung für die Ausnahme aus.

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Sie rufen den Online Dienst auf. • Sie können ohne eine Anmeldung weitermachen, Sie können sich allerdings auch über ein Service Konto Bürger anmelden. Wenn Sie im Rahmen Ihres Unternehmens eine Ausnahme benötigen, können Sie sich über ein Service Konto Unternehmen anmelden. • Sie füllen alle Pflicht- und gegebenenfalls optionale Felder aus. • Sie laden alle nötigen Nachweise als Anhang hoch. • Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.
Bearbeitungsdauer	1 bis 14 Tage
Frist	Antragsfrist
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bei persönlicher Vorsprache sollte ein Vordruck vorliegen (zum Beispiel von Form Solution).
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	- Das Abbrennen von Kleinfeuerwerken durch Privatpersonen bedarf außerhalb des Jahreswechsels einer Ausnahmegenehmigung.
	Für Hamburg gilt: -
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)